

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Adolf Witte Elektro- und Hochfrequenztechnik GmbH

Stand 05. Dezember 2018

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die die Adolf Witte Elektro- und Hochfrequenztechnik erbringt und bezieht.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss, vereinbarte Eigenschaften

1. Verträge über die Lieferung von Waren durch uns kommen spätestens dadurch zustande, dass wir sie ausliefern.
2. Angaben in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen stellen keine Eigenschaftszusicherung dar, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

§ 3 Liefervorbehalt, Lieferzeiten

1. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko für bei uns bestellte Waren und sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages und trotz nachweislicher Bemühungen um Bezug vom Lieferanten der Liefergegenstand nicht zu erhalten ist.
2. Ist die Nichteinhaltung einer für von uns zu liefernde Ware vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungszeit für die Dauer dieser Umstände. Das gilt auch, wenn wir uns bei Eintritt des hindernden Umstands im Verzug befinden. Dauert das Leistungshindernis mehr als einen Monat an, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gehende Rechte des Kunden bleiben davon unberührt.
3. Wir werden den Kunden von einem Leistungshindernis unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen des Kunden unverzüglich zurückerstatten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt, erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
2. Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen wurde.
3. Für den Fall der Veräußerung von uns gelieferter Ware tritt der Kunde seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
4. Verbindet der Kunde von uns gelieferte Ware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Vollstreckungszugriff auf in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware sowie Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für einen Wechsel des Besitzes an der Ware sowie einen Wechsel des Aufbewahrungsorts der Ware.

§ 5 Preisbestandteile, Fälligkeit

1. Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und gelten ab unserem Werk Gettorf zzgl. Verpackung und Versand.
2. Kaufpreise für von uns gelieferte Ware sind am Tag der Lieferung ohne Abzug fällig.

§ 6 Teillieferungen, Gefahrübergang beim Versendungskauf

1. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, es sei denn, dass dem Kunden Teillieferungen nicht zumutbar sind. Sind Teillieferungen erbracht, gelten die Regelungen zum Verzug in § 3 nur hinsichtlich der noch nicht erbrachten Lieferung.
2. Mit der Übergabe an das Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Kunden über. Wir werden mit der Übergabe an das Transportunternehmen von der Leistungspflicht frei. Der Transport der Ware geschieht auf Gefahr des Kunden. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir zusätzliche Leistungen, z. B. Transportkosten oder Anlieferung, übernommen haben.

§ 7 Gewährleistung für Sachmängel

Die Gewährleistung für Sachmängel an von uns gelieferter Ware bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

2. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
3. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferten Sachen verjähren in einem Jahr ab der Ablieferung der Sache an den Kunden.

§ 8 Pflichten des Lieferanten

1. Beziehen wir vom Lieferanten Stoffe und/oder Gemische im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung), garantiert der Lieferant, dass die Stoffe/Gemische ordnungsgemäß registriert wurden. Handelt es sich um zulassungspflichtige Stoffe/Gemische, garantiert der Lieferant, dass sie zugelassen sind.
2. Der Lieferant garantiert, dass von ihm gelieferte Waren keine Waren mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EG) 428/2009 sind und auch sonst keinen gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen aus Deutschland und/der der Europäischen Union unterliegen.
3. Beziehen wir vom Lieferanten Ware, die den US Export Administrations Regulations unterliegt, verpflichtet sich der Lieferant, uns die Export Control Classification Number mit Unternummer (ECCN) schriftlich mitzuteilen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns mindestens einmal jährlich sowie jederzeit auf unsere Anforderung alle Liefergegenstände offenzulegen, die Konfliktminerale enthalten. Konfliktminerale sind Stoffe, die Tantal, Zinn, Gold, Wolfram oder andere Materialien enthalten, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Konfliktminerale bezeichnet werden ("Conflict Minerals"). Der Lieferant verpflichtet sich, eine Richtlinie in Bezug auf die Lieferkette zu unterhalten. Er verpflichtet sich weiter zur Durchführung einer angemessenen Überprüfung hinsichtlich des Ursprungslandes für Konfliktminerale, die in den an uns gelieferten Liefergegenständen verwendet werden und stellt sicher, dass darin keine Konfliktminerale aus der Volksrepublik Kongo oder angrenzenden Ländern enthalten sind, die direkt oder indirekt Konflikte in diesen Ländern unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Durchführung einer Risikoanalyse und aktiven Risikovermeidung, um eine angemessene Überprüfung des Ursprungslandes und notwendige Vorsorgemaßnahmen zu sichern. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle notwendigen Informationen und Dokumente in der von uns angeforderten Form zur Verfügung zu stellen, und uns in die Lage zu versetzen, unsererseits die gesetzlichen Anforderungen von Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und der Umsetzungsrechtsakte zu erfüllen. Solche Informationen und Dokumente sind vom Lieferanten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und können von uns mit einer angemessenen Ankündigungsfrist angefordert und/oder überprüft werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verpflichtungen zu Konfliktmineralen seinen Unterauftragnehmern und Vorlieferanten für unsere Aufträge entsprechend aufzuerlegen..

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
2. Unsere Haftung von für Ertragsausfallschäden ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung darauf beruht, dass trotz nachweislich rechtzeitiger Bestellung und trotz nachweislicher Bemühungen um rechtzeitigen Bezug die Ware nicht rechtzeitig vom Lieferanten zu erhalten ist.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist Gettorf.